

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der kreisfreien Stadt¹ _____

und der

**Koordinierungstelle soziale Hilfen
der Schleswig-Holsteinischen Kreise,
Anstalt des öffentlichen Rechts (KOSOZ AöR)**

**über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft für die Durchführung von
Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen
nach dem zehnten Kapitel des SGB XII**

Die kreisfreie ²Stadt _____, vertreten durch den Oberbürgermeister³

und

die Koordinierungstelle soziale Hilfen der Schleswig-Holsteinischen Kreise, Anstalt des öffentlichen Rechts (KOSOZ AöR), vertreten durch den Vorstand,

vereinbaren gemäß § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003 S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2015 (GVOBl. 2015 S. 200)

nach Beschluss der Ratsversammlung⁴ vom _____ und

Beschluss des Verwaltungsrats der KOSOZ AöR vom _____

folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

¹ Abweichende Stadtbezeichnung beachten: Landeshauptstadt Kiel, Hansestadt Lübeck

² Abweichende Stadtbezeichnung beachten: Landeshauptstadt Kiel, Hansestadt Lübeck

³ Abweichende Bezeichnung für Lübeck beachten: Bürgermeister

⁴ Abweichende Bezeichnung beachten, z.B. Lübeck = Bürgerschaft

Präambel

Auf der Grundlage von § 9 des Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII für Schleswig-Holstein vom 12.12.2012 haben die örtlichen Träger der Sozialhilfe in Schleswig-Holstein, die Kreise und kreisfreien Städte, das vertragliche Recht zur Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 79 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 75 Abs. 3 Nr. 3 und § 76 Abs. 3 Satz 1 und 2 SGB XII.

Für die Durchführung dieser Aufgabe stellt das Land Schleswig-Holstein gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des Ausführungsgesetzes zum SGB XII (AG-SGB XII) vom 30.04.2015 einen Betrag bis zu 1,5 Mio. Euro jährlich zur Verfügung.

Mit der Bildung von Verwaltungsgemeinschaften nach § 19a GkZ zwischen der KOSOZ AöR und den kreisfreien Städten wird die Grundlage für eine gemeinsame Prüfungsinstitution geschaffen, deren nähere Ausgestaltung in diesem Vertrag geregelt wird. Grundlage für die Prüfungen ist das "Gemeinsame Konzept zur Umsetzung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach §§ 75/76 SGB XII der kreisfreien Städte und Kreise in Schleswig-Holstein"⁵, das Bestandteil des Vertrages wird.

Die kreisfreien Städte werden gleichlautende öffentlich-rechtliche Verträge mit der KOSOZ AöR abschließen.

Die kreisfreie Stadt _____ bleibt zuständig für die Aufgabe.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Die kreisfreie Stadt _____ und die KOSOZ AöR bilden eine Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 19 a GkZ.

(2) Die kreisfreie Stadt _____ nimmt zur Erfüllung der Aufgabe Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 79 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 75 Abs. 3 Nr. 3 und § 76 Abs. 3 Satz 1 und 2 SGB XII auf Grundlage des § 9 des Landesrahmenvertrags nach § 79 Abs. 1 SGB XII für Schleswig-Holstein vom 12.12.2012 die KOSOZ AöR in Anspruch.

§ 2 Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft

(1) Ziel der Prüfungen ist die Überprüfung der vereinbarten Leistung zwischen dem örtlichen Sozialhilfeträger und dem Leistungserbringer hinsichtlich der Qualität (Struktur-, Prozess-, Ergebnisqualität) und der Wirtschaftlichkeit.

⁵Anhang I: „Gemeinsames Konzept zur Umsetzung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach §§ 75/76 SGB XII der kreisfreien Städte und Kreise in Schleswig-Holstein“.

(2) Die Prüfungen werden in allen Einrichtungstypen vorgenommen und umfassen auch Leistungen, die nicht dem Prüfbereich nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz unterliegen. Dies sind beispielsweise ambulant betreutes Wohnen, Teilhabe am Arbeitsleben (in Werkstätten für behinderte Menschen), sonstige Leistungen zur Beschäftigung und Tagesstrukturierung sowie heilpädagogische Leistungen.

(3) Die Prüfungen werden als angemeldete oder unangemeldete anlassbezogene Prüfungen, als Regelprüfungen oder als Querschnittsprüfungen durchgeführt.

§ 3 Aufgabendurchführung

(1) Die KOSOZ AöR bildet für die vertragsgegenständlichen Aufgaben innerhalb ihrer Verwaltung einen organisatorisch selbständigen Bereich (Prüfgruppe) und stellt die entsprechenden Personal- und Sachmittel zur Verfügung.

(2) Die kreisfreie Stadt _____ kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit der KOSOZ AöR fachliche Weisungen erteilen.

(3) Die näheren Einzelheiten der Aufgabendurchführung und der Zusammenarbeit ergeben sich aus dem Gemeinsamen Konzept zur Umsetzung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach §§ 75/76 SGB XII der kreisfreien Städte und Kreise in Schleswig-Holstein, das als Anlage I Bestandteil dieses öffentlich rechtlichen Vertrages ist.

§ 4 Zusammenarbeit

(1) Die kreisfreie Stadt stellt den regelhaften Prüfungsbedarf bis 01.10. eines Jahres für das Folgejahr fest. Dieser Prüfungsbedarf ist in die gemeinsame Jahresplanung aufzunehmen (Prüfungsplan).

(2) Über den Prüfungsplan findet eine Abstimmung zwischen der kreisfreien Stadt _____ und der KOSOZ AöR statt.

(3) Sind anlassbezogene Prüfungen außerhalb des Prüfungsplans notwendig, werden diese kurzfristig in enger Abstimmung durch die KOSOZ AöR durchgeführt.

§ 5 Finanzierung

(1) Die kreisfreie Stadt als örtliche Sozialhilfeträgerin ist verpflichtet, die der KOSOZ AöR jährlich mit der Aufgabenwahrnehmung nach §§ 2 und 3 entstehenden Kosten anteilig zu tragen. Die Höhe der abrechnungsfähigen Aufwendungen unter Zugrundelegung der KGSt-Tabelle „Kosten eines Arbeitsplatzes“ werden jeweils im Rahmen der Arbeitsplanung zwischen der KOSOZ AöR und den kreisfreien Städten

Flensburg, Hansestadt Lübeck, Landeshauptstadt Kiel und Neumünster bis zum 31.10. des Vorjahres einvernehmlich abgestimmt. Die Abstimmung der abrechnungsfähigen Kosten für das Jahr 2016 erfolgt hiervon abweichend bis zum 31.07.2016.

(2) Die Aufteilung der Kosten richtet sich nach dem Verhältnis der zum 31.12. des Vorjahres den einzelnen kreisfreien Städten zuzurechnenden Einrichtungen und Dienste zur Gesamtzahl aller Einrichtungen und Dienste der Kreise und kreisfreien Städte.

(3) Die Zahlung hat grundsätzlich jährlich im Voraus bis zum 30.11. zu erfolgen. Im Jahr der Unterzeichnung dieses Vertrages ist die Zahlung einen Monat nach dem Tag der Unterzeichnung und entsprechend anteilig für das Jahr zu leisten.

(4) Die Vertragspartner gehen einvernehmlich davon aus, dass die Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung und Aufgabenwahrnehmung der Prüfinstitution bei der KOSOZ AöR vollständig durch die vom Land Schleswig-Holstein zur Verfügung gestellten Mittel beglichen werden können. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass ergänzende Verhandlungen zur Aufgabenwahrnehmung sowie Kostentragung zu führen sind, wenn sich die Zahlungen des Landes verringern oder aus anderen Gründen nicht auskömmlich sind; Absätze 1 und 2 sowie das Sonderkündigungsrecht nach § 6 Abs. 3 bleiben unberührt.

§ 6 Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft

(1) Der Vertrag gilt für mindestens 3 Kalenderjahre. Er kann jeweils zum Ablauf des 3. Kalenderjahres, erstmals zum 31.12.2019 mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden. Nach Aussprechen der Kündigung nehmen die beteiligten Vertragsparteien unverzüglich Verhandlungen über die Kündigungsfolgen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung auf.

(2) Der Vertrag verlängert sich nach dem 31.12.2019 um jeweils 3 Jahre, wenn er nicht zuvor wirksam gekündigt worden ist.

(3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass für den Fall, dass die vom Land Schleswig-Holstein zur Verfügung gestellten Mittel für die Aufgabendurchführung in dem im Zuständigkeitsbereich der kreisfreien Stadt erforderlichen Umfang absehbar dauerhaft nicht auskömmlich sind, der kreisfreien Stadt..... das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 127 Abs. 1 LVwG zusteht.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(5) Im Übrigen können Anpassung und Änderungen unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG verlangt werden. Beide Vertragsparteien sind darüber einig, dass insbesondere die Änderung der landes- und/oder bundesgesetzlichen Grundlagen für die Ausübung des Prüfungsrechts durch die örtlichen Träger der Sozialhilfe ein Anpassungsverlangen begründen können.

—, den —

Stadt _____

—

(gesetzlicher Vertreter)

die Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise, AöR (**KOSOZ AöR**)

—

(gesetzlicher Vertreter)

Anlage zu diesem Vertrag:

Gemeinsames Konzept zur Umsetzung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach §§ 75/76 SGB XII der kreisfreien Städte und Kreise in Schleswig-Holstein